



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2016

Nummer 35
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	9. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Fortbildung zum Nachweis der Qualifikation für Tarifbeschäftigte in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Funktionsebene der Verwaltungsfachangestellten	868
20320	19. 12. 2016	Runderlass des Finanzministeriums Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 Durchführungshinweise zu § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes	868
203308	8. 12. 2016	Bekanntmachung des Finanzministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002	873
2056	20. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Änderung der Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initiative „Kurve kriegen“)	877
216	13. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen	877
2160	23. 12. 2016	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe ..	877

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

20319

Fortbildung zum Nachweis der Qualifikation für Tarifbeschäftigte in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Funktionsebene der Verwaltungsfachangestellten

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 23 – 27.22.00 – 21 – 27.22.01 –
vom 9. Dezember 2016

Der Runderlass des Innenministeriums vom 30. März 2010 (MBL NRW. S. 299), geändert durch Runderlass vom 17. November 2014 (MBL NRW. S. 694), wird wie folgt geändert:

In Teil 4 wird der Satz 2 aufgehoben.

– MBL NRW. 2016 S. 868

20320

Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 Durchführungshinweise zu § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes

Runderlass des Finanzministeriums
– B 2010-91.13-IV C 4 –
vom 19. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

- 1 Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes.
- 2 Können Anträge zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Stufenfestsetzung führen? Hat vor Erlass einer verschlechternden Festsetzung eine Anhörung zu erfolgen?
- 3 Welcher Personenkreis kann von einer Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes profitieren?
- 4 Laufzeitverbesserung in der Erfahrungsstufe
- 5 Wie ist die Erfahrungsstufe bei Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes zu ermitteln?
- 5.1 Beamtin oder Beamter der Landesbesoldungsordnung A ohne Laufbahngruppenwechsel oder ohne berufliche Entwicklung in das nächsthöhere Einstiegsamt seit erster Ernennung
- 5.2 Aufstieg nach altem Recht und entsprechende Fälle nach neuem Laufbahnrecht
- 5.3 „Verkappte“ Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte
- 5.4 Besonderheit: Ausbildungszeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe
- 6 Auf welche Rechtslage ist bei der Berechnung der Erfahrungsstufen aufgrund einer Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes abzustellen?
- 7 Ab wann ist eine höhere Erfahrungsstufe festzusetzen? Ab welchem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit der höheren Erfahrungsstufe?
- 7.1 Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes in den Jahren 2016 oder 2017
- 7.2 Besonderheit: „Anhängige Altanträge“ aus dem Jahr 2015 und den Vorjahren
- 8 Können Widersprüche, die noch gegen eine mögliche altersdiskriminierende Besoldung anhängig und ruhend gestellt sind, aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes erledigt werden?

9 Anwendung des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes auf am 31. Mai 2013 vorhandene Anwärterinnen und Anwärter

10 Anwendung des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 wurde mit § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes folgende Regelung in das Besoldungsrecht aufgenommen:

„Anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16. Mai 2013 (GV NRW. S. 234) wird die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den §§ 29 bis 31 und 41 festgesetzt. Die Stufenfestsetzung erfolgt frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Das Antragsrecht nach Satz 1 erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017.“

Zur Durchführung dieser Vorschrift werden nachstehende Hinweise gegeben:

1**Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes**

Für die Bearbeitung der Anträge nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes gelten die Zuständigkeitsregelungen wie bei Erfahrungsstufenfestsetzungen bei Neueinstellungen ab dem Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes am 1. Juni 2013.

2**Können Anträge zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Stufenfestsetzung führen? Hat vor Erlass einer verschlechternden Festsetzung eine Anhörung zu erfolgen?**

Grundsätzlich kann sich auch eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Stufenfestsetzung ergeben.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts, die auch im Besoldungsrecht Anwendung finden, und unter Fürsorgegesichtspunkten ist jedoch vor einer Verböserung (hier: ungünstigere Stufenfestsetzung) eine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorzunehmen und den Betroffenen die Möglichkeit zu gewähren, den gestellten Antrag zurückzunehmen.

3**Welcher Personenkreis kann von einer Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes profitieren?**

Ob sich eine Verbesserung bei der Erfahrungsstufe ergibt, hängt von den individuellen Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem beruflichen Werdegang und dem persönlichen Lebenslauf ab.

Verbesserungen dürften sich bei Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A generell für die sogenannten „Früheinsteigerinnen und Früheinsteiger“ (Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe

– vor Vollendung des 21. Lebensjahres in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt beziehungsweise im ehemals einfachen Dienst und in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt beziehungsweise im ehemals mittleren Dienst,

– vor Vollendung des 23. Lebensjahres in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt beziehungsweise im ehemals gehobenen Dienst oder

– vor Vollendung des 29. Lebensjahres in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt beziehungsweise im ehemals höheren Dienst)

ergeben, wenn sie durchgehend beschäftigt waren oder bei ihnen zwar Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt vorlagen, diese den Aufstieg in den Stufen nach § 30 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes jedoch nicht verzögern. Für Richterinnen und Richter könnten sich Verbesserungen ergeben, wenn sie vor Vollendung des

29. Lebensjahres zur Richterin oder zum Richter ernannt worden sind.

4

Laufzeitverbesserung in der Erfahrungsstufe

Das Antragsrecht nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes gilt für zum 1. Juni 2013 vorhandene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auch in den Fällen, in denen die Anwendung des neuen Rechts (noch) nicht zur Besoldung aus einer höheren Erfahrungsstufe führt, sondern sich (zunächst nur) eine Laufzeitverbesserung ergibt, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zum früheren Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe führt. Bei der Stufenfestsetzung wird die höhere Erfahrungsstufe ab diesem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

Achtung: Anträge auf Festsetzung einer höheren Erfahrungsstufe, die nach dem 30. Juni 2017 gestellt werden, weil es erst nach diesem Zeitpunkt zu einer höheren Erfahrungsstufe käme, können nicht mehr berücksichtigt werden und sind abzulehnen. Das Antragsrecht erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017, auch wenn sich die Verbesserung der Besoldung durch Erreichen einer höheren Erfahrungsstufe erst danach auswirken würde.

5

Wie ist die Erfahrungsstufe bei Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes zu ermitteln?

Die Erfahrungsstufen werden ab der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis oder Richter-verhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes nach neuem Recht nachgezeichnet. Für die Ermittlung der Erfahrungsstufe und deren Laufzeit sowie den nächsten Stufenaufstieg gelten §§ 29 bis 31 und § 41 des Landesbesoldungsgesetzes sowie die Anlagen 6 und 8 zum Landesbesoldungsgesetz. Das bedeutet zum Beispiel, dass als erste Erfahrungsstufe in A 9 die Erfahrungsstufe 2 und als erste Erfahrungsstufe in A 13 die Erfahrungsstufe 5 zugrunde zu legen ist. Die Erfahrungszeit ist ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, mit der in Nordrhein-Westfalen nach altem Recht die Laufbahngruppe beginnt, in welcher die Beamtin oder der Beamte ursprünglich ernannt worden ist, zu berechnen und nicht ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes befindet. Nach neuem Recht ist Ausgangspunkt für die Berechnung das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahngruppe.

Denkbare Anwendungsfälle:

5.1

Beamtin oder Beamter der Landesbesoldungsordnung A ohne Laufbahngruppenwechsel oder ohne berufliche Entwicklung in das nächsthöhere Einstiegsamt seit erster Ernennung

Der Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes wird von einer Beamtin oder einem Beamten gestellt, die oder der seit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge befördert worden ist, sich aber noch in der ursprünglichen Laufbahngruppe befindet.

Beispiel 1: Steueramtsrat R (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 12) hat im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes 20 Jahre Dienstzeit in der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen absolviert. R befindet sich seit 1 Jahr in der Erfahrungsstufe 10. Weitere zu berücksichtigende Zeiten liegen nicht vor.

Lösung:

Ein Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes würde zu keiner Verbesserung der Erfahrungsstufe führen. Die Erfahrungszeit ist ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, mit der die Laufbahngruppe mit ihrem Einstiegsamt beginnt (Erfahrungsstufe 2, A 9), zu berechnen und nicht ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe in A 12. Nach neuem Recht

wäre R erst in Erfahrungsstufe 9 und würde erst in 2 Jahren in die Erfahrungsstufe 10 und nach weiteren 4 Jahren in die Erfahrungsstufe 11 aufsteigen. Ohne Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes und Neufestsetzung der Erfahrungsstufe steigt R bereits in drei Jahren in die Erfahrungsstufe 11 auf.

Abwandlung zu Beispiel 1 „Bundeslandwechsler“ im Vergleich:

Steueramtsrat R hat 20 Jahre Dienstzeit in der Finanzverwaltung in Bayern absolviert und wird jetzt in die Finanzverwaltung nach Nordrhein-Westfalen (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 12) versetzt. Weitere zu berücksichtigende Zeiten liegen nicht vor.

Lösung:

Es hat eine Erfahrungsstufenfestsetzung nach den §§ 29ff. des Landesbesoldungsgesetzes zu erfolgen.

Bei R wird die Erfahrungsstufe 9 festgesetzt. Die Erfahrungszeit ist ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, mit der in Nordrhein-Westfalen die Laufbahngruppe mit ihrem Einstiegsamt beginnt, also ausgehend von der Erfahrungsstufe 2 der Besoldungsgruppe A 9, zu berechnen. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 10 erfolgt in 2 Jahren. (Hinweis: Falsch wäre es, bei der vorzunehmenden Berechnung, welche Stufe bei R festzusetzen ist, von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 12 (= Erfahrungsstufe 4) auszugehen und im Beispielfall die Erfahrungsstufe 10 festzusetzen.)

5.2

Aufstieg nach altem Recht und entsprechende Fälle nach neuem Laufbahnrecht

Bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV NRW. S. 310) am 1. Juli 2016 vollzog sich der Laufbahngruppenwechsel in allen Laufbahngruppen durch Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe.

Nach Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes findet ein Aufstieg nur noch von der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt statt. Im Übrigen erfolgt eine Beförderung (berufliche Entwicklung).

Bei einem Aufstieg oder bei einer Beförderung, jeweils innerhalb derselben Besoldungsordnung, erfolgt keine neue Stufenfestsetzung (siehe auch Punkt 1.1 des Runderrlasses des Finanzministeriums „Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Durchführungshinweise zu den §§ 27, 28 ÜBesG NRW“ vom 10. Januar 2014 (MBL NRW. S. 68)). Die erreichte Erfahrungsstufe der erreichten Besoldungsgruppe und die darin zurückgelegte Erfahrungszeit werden bei dem Aufstieg oder der Beförderung übernommen. Dieser Grundsatz gilt weiterhin uneingeschränkt auch unter Geltung des neuen Landesbesoldungsgesetzes.

Stellt eine Aufstiegsbeamtin oder ein Aufstiegsbeamter oder eine Person, die durch Beförderung das 2. Einstiegsamt einer Laufbahngruppe erreicht hat, einen Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes, können folgende Zeiten zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen:

- Zeiten, die im ehemals einfachen Dienst beziehungsweise in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt oder die im ehemals mittleren Dienst beziehungsweise in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder im ehemals gehobenen Dienst beziehungsweise in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt vor Vollendung des 23. Lebensjahres absolviert worden sind (siehe oben 3.),
- frühere Dienstzeiten (also Zeiten vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes mit Anspruch auf Dienstbezüge in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§ 29 Absatz 2 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes) und

- berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 30 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zeiten vor dem Aufstieg oder der Beförderung in das 2. Einstiegsamt einer Laufbahngruppe zählen für die Ermittlung der Erfahrungsstufe ungekürzt als Erfahrungszeiten mit, wenn die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit weiterhin Anspruch auf Grundgehalt (aus dem bisherigen Statusamt) hatte.

Für die Berechnung der Erfahrungsstufe im Falle eines Antrags nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes einer Aufstiegsbeamtin oder eines Aufstiegsbeamten oder einer Person, die durch Beförderung in das 2. Einstiegsamt einer Laufbahngruppe gewechselt hat, ist

- bei einem Aufstieg vom ehemals einfachen Dienst in den ehemals mittleren Dienst beziehungsweise bei einem Wechsel von der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt als erste Erfahrungsstufe die Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsgruppe A 5,
- bei einem Aufstieg vom ehemals mittleren Dienst in den ehemals gehobenen Dienst beziehungsweise bei einem Wechsel von der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt als erste Erfahrungsstufe die Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsgruppe A 6,
- bei einem Aufstieg vom ehemals gehobenen Dienst in den ehemals höheren Dienst beziehungsweise bei einem Wechsel von der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt als erste Erfahrungsstufe die Erfahrungsstufe 2 der Besoldungsgruppe A 9

zugrunde zu legen.

Beispiel 2:

Oberregierungsrat R (aktuell Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 14) hat 21 Jahre ununterbrochene Dienstzeit ohne Beurlaubungszeiten in der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen mit „regulärem“ Aufstieg vom ehemals gehobenen Dienst in den höheren Dienst im Jahr 2010 absolviert. Weitere zu berücksichtigende Zeiten, insbesondere Vordienstzeiten vor der Ernennung zum Beamten auf Probe in A 9, liegen nicht vor. R ist aktuell in Erfahrungsstufe 10, der Aufstieg in Erfahrungsstufe 11 erfolgt in 3 Jahren.

Lösung:

Eine Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes würde zu keiner Verbesserung der Erfahrungsstufe führen. Ausgehend von der Erfahrungsstufe 2 in der Besoldungsgruppe A 9 für die Ermittlung der Erfahrungsstufe nach neuem Recht wäre R erst in der Erfahrungsstufe 9. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 10 erfolgte erst in einem Jahr.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, bei R liegen zusätzlich Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Tarifbeschäftigter aus der Zeit vor der Ernennung zum Beamten auf Probe in A 9 in einem Umfang von 4 Jahren vor, die den Tatbestand des § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Landesbesoldungsgesetzes erfüllen.

Lösung:

Eine Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes würde zu einer Laufzeitverbesserung der Erfahrungsstufe 10 führen.

Wegen der nach § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Zeiten führt die Berechnung der Erfahrungsstufe aufgrund einer Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes – ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe in der Besoldungsgruppe A 9 in Nordrhein-Westfalen (Erfahrungsstufe 2) – zur Festsetzung der Erfahrungsstufe 10 in der Besoldungsgruppe A 14. Der Aufstieg in Erfahrungsstufe 11 erfolgt in einem Jahr.

Abwandlung zu Beispiel 2: „Bundeslandwechsler“ im Vergleich:

Oberregierungsrat R (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 14) hat 21 Jahre ununterbrochene Dienstzeit ohne Beurlaubungszeiten in der Finanzverwaltung in Bayern mit dortigen „regulärem“ Aufstieg vom ehemals gehobenen Dienst in den höheren Dienst absolviert und wird jetzt in die Finanzverwaltung nach Nordrhein-Westfalen versetzt. Weitere zu berücksichtigende Dienstzeiten liegen nicht vor.

Lösung:

Es hat eine Erfahrungsstufenfestsetzung nach den §§ 29 ff. des Landesbesoldungsgesetzes zu erfolgen.

Bei R wird die Erfahrungsstufe 11 festgesetzt. Die Erfahrungszeit ist ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 13, dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in Nordrhein-Westfalen, also der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 13, zu berechnen. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 12 erfolgt in 3 Jahren.

Dieses Ergebnis folgt daraus, dass Bundeslandwechslerrinnen oder -wechsler erst im Zeitpunkt des Wechsels nach Nordrhein-Westfalen erstmalig unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes fallen und in das nordrhein-westfälische Erfahrungsstufensystem einzuordnen sind. Sie wechseln möglicherweise vom Bund oder einem Land mit einer gänzlich anderen Laufbahn(gruppen)struktur und/oder einem gänzlich anderem Erfahrungsstufensystem (z.B. 8 Erfahrungsstufen statt 12 in Nordrhein-Westfalen) zu einem Dienstherrn in Nordrhein-Westfalen. Deshalb bedarf es für diese Fallkonstellation einer eigenständigen Lösung, die dahingehend getroffen ist, bei der Bundeslandwechslerin oder dem Bundeslandwechsler bei der erstmaligen Festsetzung der Erfahrungsstufe in Nordrhein-Westfalen die Erfahrungszeit ausgehend von dem Einstiegsamt zu berechnen, in dem die Laufbahngruppe mit dem Einstiegsamt, in die sie oder er eingestellt wird, in Nordrhein-Westfalen beginnt.

5.3

„Verkappte“ Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

Unter einem „verkappten“ Aufstieg ist insbesondere die Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf Antrag aus einem Amt des ehemals mittleren Dienstes beziehungsweise aus einem Amt der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt mit der anschließenden Einstellung als Anwärtin oder Anwärter in den Vorbereitungsdienst des ehemals gehobenen Dienstes beziehungsweise der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und nach bestandener Laufbahnprüfung mit der späteren Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 zu verstehen.

Bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe in A 9 findet eine Erfahrungsstufenfestsetzung statt, weil es sich – infolge der zwischenzeitlichen Entlassung aus dem Dienstverhältnis – um eine Ernennung im Sinne des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes handelt.

Frühere Dienstzeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge in einem Beamtenverhältnis führen zu einer Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs (§ 29 Absatz 2 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes). Das bedeutet, dass Dienstzeiten, die in der Laufbahngruppe 1 absolviert wurden, bei der Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 bei der dann vorzunehmenden Erfahrungsstufenfestsetzung berücksichtigt werden. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen beginnend mit der ersten mit einem Wert belegten Stufe in A 9, der Erfahrungsstufe 2. Unmaßgeblich ist, dass die Erfahrungszeiten in einem niedrigeren Statusamt und/oder möglicherweise zum Teil auch in der Erfahrungsstufe 1 erworben wurden.

Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe bleiben indes die Zeiten des Vorbereitungsdienstes, die dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für die höhere Laufbahngruppe dienen, unberücksichtigt. Anders als Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte haben „verkappte“ Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte während der Zeit des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich keinen An-

spruch auf Grundgehalt. Sie erhalten lediglich Anwärterbezüge, die kein Grundgehalt sind.

Beispiel 4:

Eine Beamtin macht von September 1984 bis Mitte September 1986 die Ausbildung im ehemals mittleren Dienst der Finanzverwaltung. Nach bestandener Laufbahnprüfung und Ernennung zur Beamtin auf Probe am 15. September 1986 arbeitet sie bis Juli 1990 als Bearbeiterin im mittleren Dienst. Zum 31. Juli 1990 wird sie auf ihren Antrag hin aus dem Dienstverhältnis entlassen und zum 1. August 1990 als Finanzanwärterin für den ehemals gehobenen Dienst eingestellt. Die Laufbahnprüfung besteht sie im August 1993 und wird im selben Monat zur Beamtin auf Probe in A 9 ernannt. Seit Mai 2014 ist die Beamtin in der Besoldungsgruppe A 12, seit Oktober 2015 in der Erfahrungsstufe 10.

Die Beamtin stellt im August 2016 einen Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes. Neben den Zeiten im ehemals mittleren Dienst liegen keine zu berücksichtigenden Vordienstzeiten vor. Die Beamtin hat seit August 1993 durchgehend Anspruch auf Grundgehalt.

Lösung:

Es hat eine Nachzeichnung der „Erfahrungsstufen-Vita“ beginnend mit der Erfahrungsstufe 2 der Besoldungsgruppe A 9 ab August 1993, zu erfolgen.

Bei der Erfahrungsstufenfestsetzung werden im Wege der Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs die Zeiten ab der Ernennung zur Beamtin im (ehemals) mittleren Dienst berücksichtigt (September 1986 bis Juli 1990) (§ 29 Absatz 2 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes). Die Zeiten des Vorbereitungsdienstes im (ehemals) gehobenen Dienst (3 Jahre, August 1990 bis Juli 1993) sind Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt und verzögern den Stufenaufstieg beziehungsweise können nicht als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden (§ 29 Absatz 3 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes).

Somit wäre bei Anwendung der §§ 29 und 30 des Landesbesoldungsgesetzes bei der Beamtin zum 1. August 1993 die Erfahrungsstufe 3 der Besoldungsgruppe A 9 festgesetzt worden. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 4 wäre anschließend nach einem Monat zum 1. September 1993 erfolgt, der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 5 nach weiteren 2 Jahren zum 1. September 1995 u.s.w.. Bei Anwendung des Erfahrungsstufenrechts wäre die Beamtin zum 1. September 2015 in die Erfahrungsstufe 11 aufgestiegen.

Bei der Beamtin ist im Ergebnis ab dem 1. Januar 2016 die Erfahrungsstufe 11 festzusetzen. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 12 erfolgt zum 1. September 2019.

5.4

Besonderheit: Ausbildungszeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe

Zum Beispiel im Bereich des früheren mittleren Polizeivollzugsdienstes erfolgte in der Vergangenheit nur der erste Teil der Ausbildung als Anwärterin beziehungsweise Anwärter in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, danach wurden die Anwärterinnen und Anwärter bereits auf Probe verbeamtet und in entsprechende Planstellen eingewiesen. Sie hatten somit bereits während der Ausbildung Anspruch auf Grundgehalt.

Ist infolge eines Antrags nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes eine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe nach neuem Recht durchzuführen, sind die Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe mit zu berücksichtigen. Dass sich die Personen noch in Ausbildung befanden, ist unschädlich und nicht relevant.

6

Auf welche Rechtslage ist bei der Berechnung der Erfahrungsstufen aufgrund einer Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes abzustellen?

Bei der Berechnung ist hinsichtlich der Grundgehaltstabellen und der Erfahrungsstufen auf das aktuell geltende Recht abzustellen (siehe oben 5.), das heißt nach früherem Recht bestehende Stufen (zum Beispiel die Stufen 3 und 4 in der Besoldungsgruppe A 13) sind bei

der Berechnung nicht mitzubehalten, also nicht zu durchlaufen.

Im Übrigen ist auf die zum Zeitpunkt der Ernennung in das Beamten- oder Richterverhältnis geltende Rechtslage abzustellen. Zum Beispiel ist bei der Prüfung des Merkmals der Hauptberuflichkeit und der Beurteilung, in welchem Umfang eine Tätigkeit ausgeübt worden sein muss, damit sie als hauptberuflich angesehen werden kann, auf den Zeitpunkt der Ernennung abzustellen. Es kommt weder auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes noch auf den Zeitpunkt der Ausübung der in Rede stehenden Vortätigkeit an.

Entsprechendes gilt auch für die Prüfung des Merkmals der Förderlichkeit. Auch insoweit ist der Zeitpunkt der Ernennung maßgeblich.

7

Ab wann ist eine höhere Erfahrungsstufe festzusetzen? Ab welchem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit der höheren Erfahrungsstufe?

7.1

Antragstellung nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes in den Jahren 2016 oder 2017

Ergibt sich im Fall einer Antragstellung in den Jahren 2016 oder 2017 bei der Erfahrungsstufenberechnung nach den Regelungen der §§ 29 bis 31 und § 41 des Landesbesoldungsgesetzes sowie den Anlagen 6 und 8 zum Landesbesoldungsgesetz eine höhere Erfahrungsstufe, wird diese bei Antragstellung im Jahr 2016 ab dem 1. Januar 2016, bei Antragstellung im Jahr 2017 ab dem 1. Januar 2017 festgesetzt. Die finanzielle Auswirkung der höheren Erfahrungsstufe tritt somit grundsätzlich erst frühestens ab dem 1. Januar 2016 ein, auch, wenn sich aufgrund der Anwendung des Erfahrungsstufenrechts bereits vor dem 1. Januar 2016 eine höhere Erfahrungsstufe ergibt.

Die Laufzeit der höheren, neu festgesetzten Erfahrungsstufe beginnt indes nicht erst ab dem 1. Januar 2016 (bei Antragstellung im Jahr 2016) beziehungsweise ab dem 1. Januar 2017 (bei Antragstellung im Jahr 2017), sondern bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem sich die höhere Erfahrungsstufe aufgrund der Erfahrungsstufenberechnung nach neuem Recht ergibt.

Beispiel 5:

Aufgrund der Berechnung der Erfahrungsstufe nach neuem Recht infolge eines Antrages nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2016 ergibt sich bei einem Beamten in der Besoldungsgruppe A 11, der sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag in der Erfahrungsstufe 8 befindet, dass er bereits zum 1. Oktober 2014 in die Erfahrungsstufe 9 aufgestiegen wäre.

Lösung:

Der Beamte erhält ab dem 1. Januar 2016 die Besoldung aus der Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 11. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 10 erfolgt nach vier Jahren weiterer Erfahrungszeit zum 1. Oktober 2018 (und nicht erst zum 1. Januar 2020).

7.2

Besonderheit: „Anhängige Altanträge“ aus dem Jahr 2015 und den Vorjahren

Einzelne Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte haben bereits vor Inkrafttreten des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes mit unterschiedlicher Begründung Anträge auf anderweitige Festsetzung ihrer Erfahrungsstufe gestellt oder einen Widerspruch gegen die erstmalige Festsetzung ihrer Erfahrungsstufe erhoben.

Soweit es sich hierbei um Anträge und Widersprüche handelt,

- die nach Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes und damit frühestens am 1. Juni 2013 gestellt oder eingelegt wurden und
- deren ausschließliches Petikum eine Festsetzung nach den Neuregelungen der §§ 27, 28, 38 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(jetzt: §§ 29, 30, 41 des Landesbesoldungsgesetzes) anstelle der Überleitung aus (Besoldungsdienst-)Altersstufen ist und

– diese noch nicht rechtskräftig beschieden sind,

können diese Anträge und Widersprüche jetzt als Anträge nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes behandelt werden. Es ist nicht erforderlich, dass neue Anträge gestellt werden. Zeitaufwendige gerichtliche Auseinandersetzungen in den „offenen“ Fällen können auf dies Weise vermieden werden. Die neue, höhere Erfahrungsstufe ist jeweils ab dem Beginn des Jahres der Antragstellung festzusetzen, frühestens ab dem 1. Juni 2013, weil für davorliegende Zeiträume ein geltendes Erfahrungsstufensystem noch nicht existierte.

8

Können Widersprüche, die noch gegen eine mögliche altersdiskriminierende Besoldung anhängig und ruhend gestellt sind, aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes erledigt werden?

Entsprechende Widersprüche können insoweit erledigt werden, als die Antragstellerinnen, Antragsteller, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer das Rechtsmittel mit dem Begehren eingelegt haben, dass anstelle der gesetzlichen Überleitung aus (Besoldungsdienst-) Altersstufen ihre jeweilige Erfahrungsstufe nach den §§ 27, 28, 38 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (jetzt: §§ 29, 30, 41 des Landesbesoldungsgesetzes) (neu) festgesetzt wird. Ab dem Beginn des Jahres der Antragstellung, frühestens ab dem 1. Juni 2013 (siehe oben 7.), erfolgt eine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe.

Anträge aus den Jahren vor 2013 und für Zeiträume vor dem 1. Juni 2013, die sich gegen eine altersdiskriminierende Besoldung richten, können nicht aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes erledigt werden. Vor dem 1. Juni 2013 gab es kein gültiges Erfahrungsstufen-Bezugssystem und ist die Festsetzung der Erfahrungsstufe nach den §§ 29, 30, 41 des Landesbesoldungsgesetzes nicht möglich. Diese Widersprüche sollten weiterhin ruhend gestellt bleiben, bis höchstrichterlich abschließend geklärt ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich Ansprüche ergeben.

Aus denselben Erwägungen heraus weiterhin ruhend gestellt bleiben sollten auch Fälle, in denen die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Besoldung aus dem Endgrundgehalt geltend gemacht haben und die Neufestsetzung der Erfahrungsstufe aufgrund von § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes nicht zur Festsetzung der höchsten Erfahrungsstufe führt.

9

Anwendung des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes auf am 31. Mai 2013 vorhandene Anwärterinnen und Anwärter

Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 31. Mai 2013 im Vorbereitungsdienst befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens A 11 eintreten, galt bei Ernennung zwischen dem 1. Juni 2013 und dem 30. Juni 2016 § 1 Absatz 4 des Artikels 3 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013. Bei Ernennung ab dem 1. Juli 2016 gilt § 91 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes. Nach den gleichlautenden Vorschriften richtet sich die erstmalige Festsetzung einer Erfahrungsstufe für diesen Personenkreis nach den bisherigen Regeln des Besoldungsdienstalters (§§ 27 und 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung), der erste Stufenaufstieg erfolgt sodann ausschließlich nach der neuen Systematik (Hinweis auf das Beispiel zu Punkt 2.1.2 „Sonderfall: Derzeitige Anwärterinnen und Anwärter“ des Erlasses des Finanzministeriums „Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 18. Juni 2013, als Anlage zum Runderlass des Finanzministeriums „Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Durchführungshinweise zu den §§ 27, 28 ÜBesG NRW vom 10. Januar 2014 (MBl. NRW. S. 68) beigefügt).

Personen, die sich am 31. Mai 2013 als Anwärterin oder als Anwärter im Vorbereitungsdienst befunden haben, und die nach diesem Zeitpunkt zur Beamtin oder zum Beamten ernannt worden sind oder noch ernannt werden, steht ebenfalls ein Antragsrecht nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes zu. Auch in diesen Fällen hat zur Vermeidung einer Benachteiligung dieses Personenkreises bei entsprechender Antragstellung im Wege einer analogen Anwendung des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes eine Erfahrungsstufenfestsetzung nach neuem Recht zu erfolgen.

10

Anwendung des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (z.B. Beamtinnen und Beamte, die vorzeitig wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und deren Versorgungsbezüge sich daher nicht aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe errechnen) haben ebenfalls ein Antragsrecht auf Neufestsetzung der Erfahrungsstufe nach § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung, sondern in entsprechender Anwendung der Nummer 1 dieser Durchführungshinweise die vor Beginn des Ruhestandes für Erfahrungsstufenfestsetzungen bei Neueinstellungen ab dem Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes am 1. Juni 2013 zuständige Stelle.

– MBl. NRW. 2016 S. 868

203308

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– B 6119 – 1 – IV –
vom 8. Dezember 2016

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
(VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

.....*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

Präambel

¹Die Veränderung zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells macht Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. ²Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. ³Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. ⁴Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum ATV vom 7. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 38a Sonderregelung für die TdL“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Anlage 5: Altersvorsorgeplan 2001“ wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 6: Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten“
2. Nach § 13 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Abschnitt III:

¹Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen bzgl. Biometrie und Zins durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und 6, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 4 und § 37a Abs. 1 Satz 2 und 4 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. ²Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Abs. 3 und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v.H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.“

3. Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„³Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 3 bzw. 4 wird von den bei der ZVK-Saar pflichtversicherten Beschäftigten entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage für

- a) die Beschäftigten des Saarlandes in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

⁶Ergeben sich für das Saarland und die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

5. Dem § 33 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

6. § 37 Absatz 1 einschließlich der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41

v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.²Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage bei

- a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010 G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

⁴Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v.H. bis zu 6,85 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

⁵Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage 6 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.
- b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.
- c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.
- d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v.H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
 2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.“
7. § 37 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL

maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.²Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich auf 4,25 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; abweichend davon beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung bei

- a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 3,5 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 2,75 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 3,5 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁴Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,0 v.H. bis zu 3,25 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁵Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

b) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

aa) Protokollnotiz zu Absatz 1:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktmodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

bb) Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

8. § 38 a wird gestrichen.

9. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026. ²Abweichend von Satz 1 kann dieser Tarifvertrag von und gegenüber der TdL mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“

10. Nach der Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 wird die sich aus der Anlage ergebende Anlage 6 angefügt.

§ 2

Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar

Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 1 in der Satzung der VBL und der Satzung der ZVK-Saar regelt die VBL bzw. die ZVK-Saar eigenständig.

§ 3

Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und

Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage 6 zum ATV über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 im Bereich des KAV-Saar frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung nach § 1 Nummern 3 und 6 in Kraft tritt.

§ 5

Aufheben des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015

Der zwischen der TdL und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbarte Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 aufgehoben.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

Anlage (zu § 1 Nr. 10)**Anlage 6****Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten**

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v.H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60

2056

**Änderung der Richtlinien
im besonderen Landesinteresse
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen
zur Vermeidung von Jugendkriminalität
(NRW-Initiative „Kurve kriegen“)**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– SPJ – 20.28.04 –
vom 20. Dezember 2016

Die Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initiative „Kurve kriegen“), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12. Oktober 2011 (MBl. NRW. S. 394), der zuletzt mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30. September 2014 (MBl. NRW. S. 622) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

In der Nummer 7 wird die Angabe „31.12.2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2016 S. 877

216

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische
Kräfte des Elementarbereiches
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 323.3.6001.02.02 –
vom 13. Dezember 2016

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bagatellgrenze beträgt im Jahr 2017 in Abweichung von Nummer 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO 1 000 Euro.“

2. Die Anlage zum Förderantrag (Anlage zu Anlage 1 und 1 a) wird neu gefasst.

Die Neufassung wird nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes (MBl. NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBl. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die neu gefassten Anlagen und Beiblätter sind auch bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendämter) erhältlich.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 877

2160

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**

Runderlass des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 313 – 3.6008.02.01 –
vom 23. Dezember 2016

Der Runderlass vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW. S. 1412), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. Dezember 2015 (MBl. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	522 €	248 €	770 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	596 €	248 €	844 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	726 €	248 €	974 €

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 877

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569